BISTUM
TRIER

Verwaltungsrat Verbandsvertretung

März 2012

Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG)

Wahlordnung

Ordnung für die Kirchengemeindeverbände

Ausführungsbestimmungen Richtlinie für die Vergabe von Schlüsselzuweisungen

Vertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz bzw. dem Saarland und dem Bistum Trier zur Vermögensverwaltung

Impressum

Herausgeber:
Bistum Trier
Bischöfliches Generalvikariat
Hinter dem Dom 6
54290 Trier

Bei Rückfragen wenden Sie sich
an Ihre Rendantin, Ihren Rendanten.

Die Broschüre steht auch als pdf im Internet unter
www.struktur2020.bistum-trier.de,
www.bistum-trier.de/raete

2. Auflage März 2012

Gesetz 2
über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (KVVG)

Ordnung 14
für die Wahl der Verwaltungsräte der Kirchengemeinden im Bistum Trier

Ordnung 19
für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier (KGV-O)

Ausführungsbestimmungen 25
zur Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier (KGV-O)

Richtlinie 26
für die Vergabe von Schlüsselzuweisungen im Bistum Trier

Vertrag 28
zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche vom 18. September 1975 (Auszug)

Vertrag 30
zwischen dem Saarland und den Bistümern Speyer und Trier über Fragen der Rechtsstellung der Bistümer Speyer und Trier und ihrer Vermögensverwaltung vom 10. Februar 1977 (Auszug)

Gesetz

über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz - KVVG)

Vom 1. Dezember 1978 (KA 1978 Nr. 271), zuletzt geändert am 21. September 2011 (KA 2011 Nr. 498)

1. Kirchengemeinden

§ 1 Verwaltungsrat der Kirchengemeinden

(1) Der Verwaltungsrat verwaltet das kirchliche Vermögen in der Kirchengemeinde. Er vertritt die Kirchengemeinde und das Vermögen.

(2) Die Rechte der lnhaber kirchlicher Stellen an dem zu ihrer Besoldung bestimmten Vermögen bleiben unberührt.

(3) Die Rechte des Pfarrgemeinderates bleiben unberührt.

§ 1a Kirchliches Vermögen in der Kirchengemeinde

(1) Das kirchliche Vermögen in der Kirchengemeinde umfasst die Gesamtheit der geldwerten Rechte der Kirchengemeinde. Es besteht aus dem Fabrikvermögen, dem Stellenvermögen, dem Stiftungsvermögen sowie Einkünften aus Ortskirchensteuern.

(2) Fabrikvermögen ist das zur Erhaltung und Ausstattung der Kirchen in der Kirchengemeinde, zur Bestreitung ihrer Kultusbedürfnisse und zur Erfüllung ihrer sonstigen Aufgaben bestimmte Vermögen.

(3) Stellenvermögen ist das mit einem Kirchenamt dauernd verbundene, zum Unterhalt des Amtsinhabers bestimmte Vermögen.

(4) Stiftungsvermögen ist das Vermögen der in der Kirchengemeinde (oder der Pfarrei) eingerichteten selbstständigen und unselbstständigen kirchlichen Stiftungen. Als Vermögen in diesem Sinne gilt auch das Vermögen anderer kirchlicher Stiftungen, das nach Stiftungsakt oder -satzung der Verwaltung des ortskirchlichen Vermögensorgans unterstellt ist.

(5) Die Einkünfte aus der Ortskirchensteuer, die die Kirchengemeinde bei dringendem Bedarf nach Maßgabe der Kirchensteuergesetze der Bundesländer Rheinland-Pfalz bzw. Saarland und der Kirchensteuerordnungen für den rheinland-pfälzischen bzw. saarländischen Gebietsteil des Bistums Trier erheben kann, sind einem der beiden Vermögensarten gemäß Abs. 2 und 3 zuzuführen.

(6) Zum Vermögen in der Kirchengemeinde rechnen nicht die Erträge jener Kollekten und Sammlungen, die nach den Anordnungen des Bischofs nicht bei der Kirchengemeinde verbleiben.

§ 2 Haushaltsplan und Jahresrechnung

(1) Der Verwaltungsrat beschließt einen Haushaltsplan für jedes Haushaltsjahr. Dem Pfarrgemeinderat ist Gelegenheit zu geben, binnen einer angemessenen Frist zu dem Entwurf des Haushaltspla-

nes Stellung zu nehmen. Der Verwaltungsrat stellt weiterhin die Jahresrechnung fest.

(2) Der Haushaltsplan ist nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat für die Gemeindemitglieder nach ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen lang öffentlich auszulegen. Sodann ist er dem Bischöflichen Generalvikar zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Die Jahresrechnung ist nach Feststellung durch den Verwaltungsrat wie der Haushaltsplan öffentlich auszulegen. Sie ist anschließend dem Bischöflichen Generalvikar zur Prüfung und Anerkennung vorzulegen.

(4) Der Verwaltungsrat bestellt einen Rendanten, soweit die entsprechenden Aufgaben nicht durch eine andere kirchliche Stelle wahrgenommen werden.

(5) Der Verwaltungsrat hat ein Vermögensverzeichnis aufzustellen und fortzuführen.

§ 3 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus

a) dem Pfarrer oder dem vom Bischöfl. Generalvikar mit der Leitung der Vermögensverwaltung der Kirchengemeinde Beauftragten als Vorsitzendem,

b) den gewählten Mitgliedern.

(2) Nach jeder Neuwahl wählt der Verwaltungsrat aus den gewählten Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden im Verhinderungsfall vertritt.

(3) Falls der Pfarrer oder der vom Bischöflichen Generalvikar mit der Leitung der Gemeinde betraute Geistliche nicht Vorsitzender des Verwaltungsrates ist, hat er das Recht, beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen. Gleiches gilt für in der Pfarrgemeinde tätige Kapläne sowie für das in den Verwaltungsrat entsandte Mitglied des Pfarrgemeinderates.

§ 4 Mitgliederzahl

(1) Die Zahl der gewählten Mitglieder beträgt in Kirchengemeinden

bis 1 000 Katholiken 4 Mitglieder,
bis 5 000 Katholiken 6 Mitglieder,
bis 8 000 Katholiken 8 Mitglieder,
über 8 000 Katholiken 10 Mitglieder.

Für die Feststellung der Anzahl der Katholiken in einer Kirchengemeinde ist die im aktuellen Schematismus in Papierform ausgewiesene Anzahl zugrunde zu legen.

(2) Während der Wahlperiode ausscheidende Mitglieder des Verwaltungsrates werden durch Nachwahl des Pfarrge-

meinderates für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(3) Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft aller Mitglieder des Verwaltungsrates kann der Bischöfliche Generalvikar die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates außerhalb des allgemeinen Wahltermins anordnen.

(4) Eine Veränderung der Katholikenzahl während der Wahlperiode wird erst bei der nächsten Wahl berücksichtigt.

(5) Bei Gebietsveränderungen der Kirchengemeinde während der Wahlperiode kann der Bischöfliche Generalvikar den Verwaltungsrat auflösen und Neuwahlen anordnen.

§ 5 Wahl

(1) Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates erfolgt durch den Pfarrgemeinderat. Gewählte und berufene Mitglieder des Pfarrgemeinderates (§ 4 Abs. 3 und 4 der Ordnung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Trier vom 25. März 1995), die ihre Hauptwohnung nicht in der Kirchengemeinde haben, sind bei der Wahl zum Verwaltungsrat nicht wahlberechtigt. Sie können darüber hinaus bei der Wahl zum Verwaltungsrat nicht mitwirken. An der Anhörung gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 sind sie nicht zu beteiligen.

(2) Die Wahl ist geheim.

(3) Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Führt diese wiederum zur Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

(4) Der Bischof erlässt eine Wahlordnung.

(5) Die Namen der Gewählten sind unverzüglich dem Bischöflichen Generalvikar mitzuteilen.

§ 6 Wählbarkeit

(1) Wählbar ist jedes Gemeindemitglied, das
   a) seit mindestens drei Monaten seine Hauptwohnung in der Kirchengemeinde hat,
   b) nach staatlichem Recht volljährig ist.

(2) Von der Wählbarkeit ist derjenige ausgeschlossen,
   a) für den wegen einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in den §§ 1896 Abs. 4 und BGB bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst;
   b) der der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Stimmrechtes verlustig ist;
   c) der wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche oder aufgrund strafgerichtlicher Entscheidung in einer Anstalt untergebracht ist;
   d) der durch kirchenbehördliche Entscheidung von den allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechten ausgeschlossen ist;
   e) der nach den Bestimmungen des staatlichen Rechtes aus der Kirche ausgetreten ist.

(3) Nicht wählbar sind die in einem Dienstverhältnis zur Kirchengemeinde stehenden Personen sowie diejenigen im Dienst des Bistums stehenden Personen, die in der Kirchengemeinde tätig sind oder unmittelbar mit den Aufgaben der kirchlichen Aufsicht über die Kirchengemeinde befasst sind. Nicht wählbar sind auch die in einem Dienstverhältnis zum Kirchengemeindeverband, dem die Kirchengemeinde angeschlossen ist, stehende Personen. Diese Regelungen gelten nicht für Aushilfskräfte, die weniger als drei Monate im Jahr beschäftigt sind.

§ 7 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder dauert acht Jahre. Nach jeweils vier Jahren scheidet die Hälfte aus. Die Reihenfolge wird das erste Mal durch das Los bestimmt. Das Ausscheiden erfolgt mit dem Eintritt der Nachfolger. Für die ausscheidenden Mitglieder wählt der Pfarrgemeinderat neue Mitglieder; § 5 Abs. 1 Satz 2 ist zu beachten.

(2) Findet die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates außerhalb des allgemeinen Wahltermins statt (§ 4 Abs. 3), dauert die Amtszeit der gewählten Mitglieder bis zum übernächsten allgemeinen Wahltermin. Beim nächsten allgemeinen Wahltermin scheidet die Hälfte der Mitglieder, die durch das Los ermittelt wird, aus. Abs. 1 Satz 3-5 ist entsprechend anzuwenden. Für die Zeit nach dem ersten allgemeinen Wahltermin gilt Abs. 1.

(3) Hat sich die Katholikenzahl seit der letzten Wahl vergrößert, sind nach Ausscheiden der Hälfte der Mitglieder so viele Mitglieder zu wählen, dass die gemäß § 4 Abs. 1 vorgeschriebene Zahl erreicht ist.
Bei der nächsten Wahl ist durch Los zu bestimmen, wer aus den durch Ablauf der Wahlzeit ausscheidenden Mitgliedern zusätzlich ausscheidet. Hat sich seit der letzten Wahl die Katholikenzahl verringert, scheiden außer der vorgesehenen Hälfte so viele durch das Los zu bestimmende Mitglieder aus, dass die Hälfte der nach § 4 Abs. 1 vorgesehenen Mitgliederzahl neu hinzugewählt werden kann.

(4) Falls ein Mitglied sich weigert, sein Amt auszuüben, oder seine Mitgliedschaft vorzeitig endet, wählt der Pfarrgemeinderat für die Dauer der restlichen Amtszeit ein Ersatzmitglied.

§ 8 Verlust des Amtes

(1) Die Mitglieder verlieren ihr Amt, wenn sie nicht mehr wählbar sind oder die Wahl für ungültig erklärt wird.

(2) Der Bischöfliche Generalvikar kann ein Mitglied aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit oder Ärgernis erregenden Lebenswandels durch einen begründeten schriftlichen Bescheid entlassen und ihm zugleich die Wählbarkeit entziehen. Zuvor müssen das Mitglied, der Verwaltungsrat und der Pfarrgemeinderat gehört werden.

§ 9 Ehrenamt und Amtsverschwiegenheit

(1) Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat ist ein Ehrenamt. Es wird unentgeltlich ausgeübt. In Ausnahmefällen kann der Verwaltungsrat für außergewöhnliche Mühewaltung mit Genehmigung des Bischöflichen Generalvikars eine angemessene Entschädigung bewilligen.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet in Personal-, Bau- und Grundstücksangelegenheiten oder wenn der Verwaltungsrat es beschließt oder wenn die Verschwiegenheit sich aus der Natur der Sache ergibt. Die Verschwiegenheitspflicht dauert über die Amtszeit hinaus fort. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auch für andere teilnehmende Personen; sie sind vom Vorsitzenden darauf hinzuweisen. Monate im Jahr beschäftigt sind.

§ 10 Einberufung

(1) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein, so oft es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben erforderlich ist.

(2) Der Vorsitzende hat den Verwaltungsrat einzuberufen auf Verlangen des Bischöflichen Generalvikars oder auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder. Wenn der Vorsitzende dieser Verpflichtung nicht binnen zwei Wochen nachkommt oder ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht vorhanden sind, kann das Bischöfliche Generalvikariat die Einberufung vornehmen und einen Sitzungsleiter bestimmen.

§ 11 Einladung und Öffentlichkeit

(1) Zu den Sitzungen sind sämtliche Mitglieder sowie die in § 3 Abs. 3 genannten Personen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und des Gegenstandes der Beschlussfassung spätestens eine Woche vor der Sitzung einzuladen.

(2) Ist nicht vorschriftsmäßig eingeladen, so kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand der Beschlussfassung widerspricht.

(3) In Eilfällen kann unter Beachtung der in Absatz 1 vorgeschriebenen Form unter Verzicht auf die Frist eingeladen werden. Jedoch ist eine Beschlussfassung über den Beratungsstand nur möglich, wenn der Verwaltungsrat Beschlussfähig ist und zu Beginn der Sitzung die Eilbedürftigkeit mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden festgestellt wird.

(4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Jedoch kann der Verwaltungsrat durch Beschluss die Anwesenheit von Nichtmitgliedern zulassen.

§ 12 Beschlussfähigkeit

(1) Der Verwaltungsrat ist Beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Er ist stets Beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male durch eine neue Einladung zur Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen und dabei auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen worden ist. Satz 2 gilt nicht

für die Fälle des § 11 Absatz 3. In Eil- und sonstigen Ausnahmefällen, welche die oder der Vorsitzende bzw. die oder der stellvertretende Vorsitzende verbindlich feststellt, können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sich alle Mitglieder in Textform mit dem zu fassenden Beschluss oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. Die so gefassten Beschlüsse sind zusätzlich in die Niederschrift über die nächste Verwaltungsratssitzung aufzunehmen.

(2) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Bei Wahlen erfolgt im Falle der Stimmengleichheit eine Stichwahl; führt auch diese zur Stimmengleichheit, entscheidet das Los. Bei sonstigen Beschlüssen entscheidet im Falle der Stimmengleichheit der Vorsitzende (§ 3 Abs. 1 Buchst. a). Bei Abwesenheit des Vorsitzenden kommt bei Stimmengleichheit kein Beschluss zustande.

(3) Sind Mitglieder von der Beschlussfassung selbst betroffen, so haben sie – außer bei Wahlen – keine Stimme und dürfen bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Elternteil, der Ehegatte, Kinder, Geschwister oder von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretene natürliche oder juristische Personen durch die Beschlussfassung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen können.

(4) Über das Vorliegen derartiger Gründe entscheidet der Verwaltungsrat. Bei dieser Entscheidung wirkt d. Betroffene nicht mit, er ist aber vorher anzuhören.

(5) Gegen diese Entscheidung steht dem Betroffenen innerhalb einer Woche Beschwerde beim Bischöflichen Generalvikar zu. Dieser entscheidet endgültig. Bis zum Ablauf der Beschwerdefrist, oder bei eingelegter Beschwerde bis zur Entscheidung des Bischöflichen Generalvikars, bleibt ein Beschluss schwebend unwirksam.

§ 13 Protokollbuch

(1) Die Beschlüsse werden unter Angabe des Datums und der Anwesenden unverzüglich, möglichst noch während der Sitzung, in ein Protokollbuch eingetragen und von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Mitglied unter Beidrückung des Amtssiegels der Kirchengemeinde unterschrieben. Bekundet werden die Beschlüsse durch Auszüge aus dem Protokollbuch, die der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende unter Beidrückung des Amtssiegels der Kirchengemeinde beglaubigt.

§ 14 Verbindlichkeit der Willenserklärung

(1) Willenserklärungen bedürfen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der Schriftform und der Unterschriften des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und eines Mitgliedes sowie der Beidrückung des Amtssiegels.

(2) Hierdurch wird nach außen das Vorlie-

gen eines ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlusses festgestellt.

(3) Die Bestimmungen des § 17 bleiben unberührt.

§ 15 Benachrichtigungspflicht

(1) Der Bischöfliche Generalvikar ist unverzüglich zu benachrichtigen bei Beteiligung
   a) an Verfahren der Bodenordnung (Bauleitplanung, Baulandumlegung, Flurbereinigung u. ä.),
   b) an gerichtlichen Verfahren und Vorverfahren.

(2) Benachrichtigungspflichten, die sich aus anderen Regelungen ergeben, bleiben unberührt.

§ 16 Genehmigung von Beschlüssen mit innerkirchlicher Wirkung

Die Genehmigung des Bischöflichen Generalvikars ist einzuholen über

a) Errichtung und Änderung der Nutzungsart von Kirchen, Kapellen, Pfarrhäusern, Gemeindehäusern, Jugendheimen, Schulen, Kindertagesstätten, Krankenanstalten, Altenheimen und sonstigen Bauten,
b) Sammlungen, die nicht im Zusammenhang mit kirchlichen Veranstaltungen vorgenommen werden,
c) Festsetzung des Haushaltsplanes.

Sonstige kirchenrechtliche Vorschriften über Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

§ 17 Genehmigung von Rechtsgeschäften und Rechtsakten

(1) Nachstehend aufgeführte Rechtsgeschäfte und Rechtsakte der Kirchengemeinden bedürfen nach Maßgabe der festgelegten Wertgrenzen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischöflichen Generalvikars.

1. Rechtsgeschäfte und Rechtsakte ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert.

a) Erwerb, Belastung, Veräußerung von Grundstücken und Aufgabe des Eigentums an Grundstücken sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken;
b) Zustimmung zur Veräußerung und Belastung von Rechten Dritter an kirchlichen Grundstücken;
c) Begründung bauordnungsrechtlicher Baulasten;
d) Annahme von Schenkungen und Zuwendungen, die mit einer Verpflichtung belastet sind, sowie die Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen;
e) Aufnahme von Darlehen, Abgabe von Bürgschafts- und Garantieerklärungen, Übernahme von Fremdverpflichtungen;
f) Rechtsgeschäfte über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, sowie die Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen;
g) Begründung und Änderung von kirchlichen Beamtenverhältnissen;
h) Abschluss und vertragliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen;
i) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche;
j) Versicherungsverträge, ausgenommen Pflicht-

versicherungsverträge;

k) Gestellungsverträge, Verträge mit Rechtsanwälten, Dienst- und Werkverträge überArchitekten-undIngenieurleistungen sowie Verträge mit bildenden Künstlern;

l) Abschluss von Reiseverträgen;

m) Gesellschaftsverträge, Begründung von Vereinsmitgliedschaften und Beteiligungsverträge aller Art;

n) Erteilung von Gattungsvollmachten;

o) Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen einschließlich Friedhöfen sowie die vertragliche oder satzungsrechtliche Regelung ihrer Nutzung;

p) Verträge über Bau- und Kultuslasten sowie entsprechende Geld- und Naturalleistungsansprüche;

q) Begründung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, unbeschadet der unter Nr. 1 Buchstaben c und g genannten Verpflichtungstatbestände, insbesondere Erschließungsverträge, Kfz-Stellplatzablösungsvereinbarungen;

r) Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des ortskirchlichen Verwaltungsorganes und des Pfarrgemeinderates, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht;

s) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten und deren Fortführung in einem weiteren Rechtszug.

2. Rechtsgeschäfte und Rechtsakte mit einem Gegenstandswert von mehr als 15.000 Euro:

a) Schenkungen

b) Gewährung von Darlehen, mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten;

c) Kauf- und Tauschverträge;

d) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Wertpapieren und Anteilscheinen;

e) Werkverträge mit Ausnahme der unter Nr. 1 Buchstabe k genannten Verträge;

f) Geschäftsbesorgungsverträge mit Ausnahme der unter Nr. 1 Buchstabe k genannten Verträge und Treuhandverträge;

g) Abtretung von Forderungen, Schulderlass, Schuldversprechen, Schuldanerkenntnisse gemäß §§ 780, 781 BGB, Begründung sonstiger abstrakter Schuldverpflichtungen einschließlich wertpapierrechtlicher Verpflichtungen.

3. Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge

Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge, die unbefristet sind oder deren Laufzeit länger als ein Jahr beträgt oder deren Nutzungsentgelt auf das Jahr gerechnet 15.000 Euro übersteigt.

4. Genehmigungsbestimmungenfürden Bereich kirchlicher Heime:

Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge, die unbefristet sind oder deren Laufzeit länger als ein Jahr beträgt oder deren Nutzungsentgelt auf das Jahr gerechnet 15.000 Euro übersteigt.

5. Bestimmung des Gegenstandswertes:

Für die Bestimmung des Gegenstandswertes gelten in Zweifelsfällen die Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

6. § 15 bleibt unberührt berührt.

§ 18 Rechte des Bischofs

(1) Der Bischof kann aus wichtigen pastoralen Gründen im Einzelfall Verwaltungsbefugnisse und Vertretungsrechte des Verwaltungsrates einschränken oder aussetzen und diese selbst wahrnehmen. Er kann diese Rechte im Einzelfall übertragen. Die Einschränkungen und Aussetzungen sind nach Art und Umfang schriftlich festzulegen; sie werden mit Eingang beim Pfarramt wirksam. Verwaltungsrat und Pfarrgemeinderat sollen vorher gehört werden.

(2) Rechte Dritter im Rahmen des staatlichen Rechtes bleiben unberührt.

§ 19 Geschäftsanweisungen und Gebührenordnungen

(1) Der Bischöfliche Generalvikar kann Anweisungen über die Geschäftsführung erteilen und Gebühren festsetzen sowie die Kirchengemeinde ermächtigen, für ihre Zwecke Gebühren festzusetzen.

(2) Geschäftsanweisungen und Gebührenordnungen des Bistums werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Gebührenordnungen der Kirchengemeinden sind in geeigneter Weise bekanntzugeben.

§ 20 Einsichts- und Beanstandungsrecht des Bischöflichen Generalvikars

Der Bischöfliche Generalvikar ist berechtigt, in die Vermögensverwaltung Einsicht zu nehmen. Er kann Rechtswidrigkeiten beanstanden. Der Verwaltungsrat hat der Beanstandung unverzüglich abzuhelfen.

§ 21 Rechte des Bischöflichen Generalvikars bei Pflichtwidrigkeiten

(1) Kommt der Verwaltungsrat seinen Pflichten nicht nach oder unterlässt er es, Pflichtleistungen in den Haushalt aufzunehmen, festzusetzen oder zu genehmigen oder begründete Ansprüche gerichtlich geltend zu machen oder unbegründete abzuwehren, so kann der Bischöfliche Generalvikar nach Anhörung des Verwaltungsrates die erforderlichen Maßnahmen treffen.

(2) Wenn der Verwaltungsrat wiederholt oder gröblich seine Pflicht verletzt, kann ihn der Bischöfliche Generalvikar nach Anhören des Pfarrgemeinderates auflösen. Mit der Auflösung ist die Neuwahl anzuordnen.

§ 22 Beauftragter des Bischöflichen Generalvikars

(1) Kommt die Wahl der Mitglieder nicht zustande oder ist der Verwaltungsrat aufgelöst worden oder ist er funktionsunfähig, so kann der Bischöfliche Generalvikar einen Verwalter bestellen. Dieser hat die Rechte und Pflichten des Verwaltungsrates.

(2) Sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhindert, so kann der Bischöfliche Generalvikar für die Dauer der Verhinderung einen anderen Vorsitzenden bestellen.

2. Kirchengemeindeverbände

§ 23 Bildung von Kirchengemeindeverbänden

(1) Kirchengemeinden können zu Verbänden zusammengeschlossen werden.

(2) Ein Verband kann durch den Anschluss anderer Gemeinden erweitert werden.

(3) Für die Bildung der Kirchengemeindeverbände nach dem Strukturplan 2020 vom 28. Juni 2007 (KA 2007 Nr. 109) gilt die Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier (KGV-O) vom 29. Juni 2011.

§ 24 Errichtung, Änderung und Auflösung von Kirchengemeindeverbänden

(1) Die Errichtung und Erweiterung eines Kirchengemeindeverbandes erfolgt nach Anhörung der Verwaltungsräte der beteiligten Kirchengemeinden durch den Bischof. Werden im Gebiet eines Kirchengemeindeverbandes neue Kirchengemeinden errichtet, so gehören sie zum Verband.

(2) Der Bischof kann das Ausscheiden einer Kirchengemeinde nach Anhörung der Verwaltungsräte aller am Kirchengemeindeverband beteiligten Kirchengemeinden anordnen. Dasselbe gilt für die Auflösung eines Kirchengemeindeverbandes.

§ 25 Aufgaben der Kirchengemeindeverbände

(1) Dem Verband kann übertragen werden:

a) die Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben;

b) die verwaltungsmäßige Beratung und Betreuung einzelner angeschlossener Kirchengemeinden und sonstiger kirchlicher Einrichtungen überpfarrlicher Art, soweit die Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Einrichtungen diese Inanspruchnahme beschließen.

Satz 1 gilt nicht, wenn und soweit diese Aufgaben bereits kraft bischöflicher Anordnung von anderen Einrichtungen wahrgenommen werden.

(2) Die Festlegung der Zuständigkeit im einzelnen bestimmt der Bischöfliche Generalvikar.

(3) Der Verband kann im Rahmen des geltenden Rechts Gebühren festsetzen und Steuern erheben.

§ 26 Organe

(1) Organe des Kirchengemeindeverbandes sind:

a) die Verbandsvertretung,

b) der Verbandsausschuss.

(2) Der Verbandsvertretung obliegt die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und über die Jahresrechnung des Kirchengemeindeverbandes.

(3) Der Verbandsausschuss nimmt die Aufgaben des Verbandes einschließlich der Vermögensverwaltung wahr. Er vertritt den Kirchengemeindeverband im Rechtsverkehr.

§ 27 Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung besteht aus je einem Mitglied der Verwaltungsräte der dem Kirchengemeindeverband angeschlossenen Kirchengemeinden. Dieses Mitglied wird vom Verwaltungsrat aus seinen Mitgliedern für die Dauer einer Wahlperiode gewählt. Domkirchengemeinden, die keinen Vermögensverwaltungsrat haben, entsenden ein Mitglied, das vom Domkapitel ernannt wird.

(2) Der Vorsitzende wird vom Bischof aus den Mitgliedern der Verwaltungsräte der verbandsangehörigen Kirchengemeinden bestimmt. Er hat Sitz und Stimme in der Verbandsvertretung, auch wenn er ihr nicht bereits kraft Wahl angehört. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt die Verbandsvertretung aus ihrer Mitte.

§ 28 Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei Mitgliedern der Verbandsvertretung, die diese für die Dauer ihres Amtes wählt.

(2) Falls der Kirchengemeindeverband aus weniger als fünf Mitgliedern besteht, so hat der Verbandsausschuss ebenso viele Mitglieder wie der Gesamtverband.

(3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Verbandsvertretung sind zugleich Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Verbandsausschusses.

§ 29 Beschlussfähigkeit

(1) Die Verbandsvertretung ist Beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Sie ist stets Beschlussfähig, wenn sie zum zweiten Male durch eine neue Einladung zur Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen und dabei auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(2) Der Verbandsausschuss ist Beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist.

§ 30 Verbindlichkeit von Willenserklärungen

Willenserklärungen verpflichten den Gesamtverband nur dann, wenn sie von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Verbandsausschuss-Mitglied schriftlich unter Beidrückung des Amtssiegels abgegeben werden.

§ 31 Anzuwendende Bestimmungen

Die §§ 2 sowie 9 bis 22 finden auf Gesamtverbände entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 23 bis 30 etwas anderes ergibt oder der Bischof im Einzelfall Abweichungen bestimmt.

3. Bistum und sonstige juristische Personen

§ 32 Vertretung des Bistums

Das Bistum und der Bischöfliche Stuhl werden durch den jeweiligen Bischof oder den Generalvikar, während der Sedisvakanz durch den dienstältesten Auxiliarbischof, nach der Wahl oder Bestellung eines Diözesanadministrators durch diesen, vertreten.

§ 33 Vertretung sonstiger kirchlicher juristischer Personen

(1) Die Vertretung der Domkirche, der Dom- und Stiftskapitel sowie der unter Verwaltung kirchlicher Organe gestellten Körperschaften, Anstalten, Stiftungen sowie sonstiger Einrichtungen und Vermögensstücke, die nicht zum Vermögen der Kirchengemeinden gehören, richtet sich nach den hierfür geltenden Bestimmungen des allgemeinen oder partikulären Kirchenrechtes oder gegebenenfalls nach den besonderen Satzungen.

(2) Auf die in Absatz 1 genannten Einrichtungen finden die §§ 8 sowie 15 bis 22 entsprechende Anwendung, soweit kirchliches Recht nichts anderes bestimmt.

§ 34 Inkrafttreten

Hinweis des Bischöflichen Generalvikariats:

Damit der Personenkreis, der die Dienste im Pfarrgemeinderat und im Verwaltungsrat wahrnimmt, nicht eingeengt wird und da die personelle Verzahnung der beiden Gremien ohnehin gewährleistet ist, sollten Doppelmandate vermieden werden, soweit besondere Umstände (örtliche Gegebenheiten) sie nicht erforderlich machen.

Ordnung

für die Wahl der Verwaltungsräte der Kirchengemeinden im Bistum Trier

Vom 1. Dezember 1978 (KA 1978 Nr. 272), zuletzt geändert am 22. November 2007 (KA 2007 Nr. 263; HdR Nr. 242.6)

§ 1 Wahlkörperschaft

(1) Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates erfolgt durch den Pfarrgemeinderat. Gewählte und berufene Mitglieder des Pfarrgemeinderates (§ 4 Abs. 3 und 4 der Ordnung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Trier vom 25. März 1987), die ihre Hauptwohnung nicht in der Kirchengemeinde haben, sind bei der Wahl zum Verwaltungsrat nicht wahlberechtigt. Sie können darüber hinaus bei der Wahl zum Verwaltungsrat nicht mitwirken.

§ 1a Wahlen zum allgemeinen Wahltermin

Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates hat innerhalb von drei Monaten nach dem erstmaligen Zusammentritt des Pfarrgemeinderates zu erfolgen (allgemeiner Wahltermin).

§ 2 Wahlausschuss

(1) Der Pfarrgemeinderat setzt den Wahltermin fest und wählt aus den Reihen seiner Mitglieder einen Wahlausschuss, dem mindestens drei Personen angehören müssen; § 1 Abs. 1 Satz 3 ist zu beachten.

Der Wahlausschuss wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Werden ein oder mehrere Mitglieder des Wahlausschusses als Kandidaten benannt und stimmen sie ihrer Kandidatur zu, so tritt an ihre Stelle das jeweils älteste nicht als Kandidat benannte Mitglied des Pfarrgemeinderates.

§ 3 Wahlvorbereitung

Der Wahlausschuss weist spätestens vier Wochen vor der Wahl zum Verwaltungsrat durch ortsübliche Bekanntmachung auf das Recht zur Abgabe von Wahlvorschlägen hin. In der Bekanntmachung setzt er den Termin fest, bis zu dem die Wahlvorschläge eingereicht sein müssen. Dieser Termin darf nicht nach dem 21. Tag vor dem Wahltermin angesetzt werden.

§ 4 Wahlvorschläge

(1) Jede zum Pfarrgemeinderat wahlberechtigte Person kann einen Wahlvorschlag machen.

(2) Der Wahlvorschlag darf nicht mehr Kandidaten enthalten, als Mitglieder für den Verwaltungsrat zu wählen sind. In ihm müssen Name, Geburtsdatum, Wohnung und Beruf des Kandidaten aufgeführt sein.

Ein Wahlvorschlag ist nur gültig, soweit er das schriftliche Einverständnis der in ihm aufgeführten Kandidaten enthält, eine eventuelle Wahl anzunehmen.

(3) Der Wahlvorschlag muss mit dem Datum, der Unterschrift und der vollen

Anschrift der Person versehen sein, die ihn einreicht.
Er ist in einem verschlossenen Umschlag dem Wahlausschuss bis zu dem in § 3 genannten Termin zuzuleiten.

§ 5 Einreichung und Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Auf dem Umschlag des Wahlvorschlages ist das Eingangsdatum zu vermerken. Die gesammelten Umschläge werden in einer Sitzung des Pfarrgemeinderates geöffnet, die möglichst an dem Tage stattfinden soll, an dem die Frist zur Einreichung von Vorschlägen abläuft.
(2) Auf jedem aus dem Umschlag entnommenen Vorschlag wird das gemäß Abs. 1 Satz 1 vermerkte Datum übernommen.
(3) Die Wahlvorschläge werden darauf überprüft, ob sie den Erfordernissen gemäß § 4 genügen.
(4) Vorschläge, die den Erfordernissen des § 4 nicht entsprechen, sind mit einem schriftlich begründeten Bescheid abzulehnen.
(5) Die Maßnahmen nach Abs. 1 bis 4 trifft der Wahlausschuss

§ 6 Erstellung der Kandidatenliste

(1) Der Pfarrgemeinderat stellt unter Würdigung der ihm vom Wahlausschuss vorgelegten Wahlvorschläge die Kandidatenliste für die Wahlzettel zusammen; § 1 Abs. 1 Satz 3 ist zu beachten.
(2) Die Liste enthält doppelt soviele, mindestens aber um die Hälfte mehr Namen, als Kandidatinnen und Kandidaten in den Verwaltungsrat gewählt werden.
(3) Nimmt der Pfarrgemeinderat in die Kandidatenliste Namen von Personen auf, die auf keinem Wahlvorschlag genannt waren, so ist deren Einverständnis vor der Wahl herbeizuführen.

§ 7 Wahl zum Verwaltungsrat

(1) In einer Sitzung, die innerhalb zweier Wochen nach der Aufstellung der Kandidatenliste einberufen werden soll, wählt der Pfarrgemeinderat den Verwaltungsrat in geheimer Wahl; § 1 Abs. 1 Satz 2 ist zu beachten.
(2) Der Vorsitzende des Wahlausschusses leitet die Wahl.

§ 8 Durchführung der Wahl

(1) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines den Wahlberechtigten vor der Stimmabgabe durch ein Mitglied des Wahlausschusses im Wahlraum ausgehändigten Stimmzettels ausgeübt, der zusammengefaltet in die Wahlurne gelegt wird.
Vor Beginn der Stimmabgabe haben die Anwesenden festzustellen, dass die Wahlurne leer ist. Die Wahlurne hat während des gesamten Wahlvorganges geschlossen zu sein.
(2) Durch den Wahlausschuss ist die Mög-

lichkeit der unbeobachteten Kennzeichnung der Stimmzettel sicherzustellen.

(3) Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Stimmzettel abgeben. Er kreuzt auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen an, wie Mitglieder in den Verwaltungsrat zu wählen sind.

§ 9 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Nach Schluss der Wahl werden die Stimmzettel aus der Wahlurne genommen und gezählt. Die ungültigen Stimmzettel sind auszuscheiden und die auf den gültigen Stimmzetteln für die einzelnen Kandidaten abgegebenen Stimmen zu zählen. Über die Gültigkeit der Stimmzettel beschließt der Wahlausschuss. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(2) Ungültig sind Stimmzettel,
   a) auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als Personen zu wählen sind,
   b) die unterschrieben sind oder auf denen sich über die Stimmkreuze hinaus weitere handschriftliche Zusätze befinden,
   c) die keinen Kandidaten ausreichend bezeichnen,
   d) die nicht den Stimmzetteln entsprechen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter ausgegeben worden sind.

(3) Gewählt sind die Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

(4) Falls sich eine Stimmengleichheit hinsichtlich des noch zu ermittelnden Mitgliedes des Verwaltungsrates mit der geringsten Stimmenzahl ergibt, so findet eine Stichwahl statt. Führt diese nicht zu einer Mehrheit, so entscheidet das Los. Der Losentscheid wird durch den Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Wahlausschusses herbeigeführt.

(5) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest.

§ 10 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Das festgestellte Wahlergebnis wird im Wahlraum bekanntgegeben.

(2) Das Wahlergebnis ist ferner durch Aushang für die Dauer von zwei Wochen zu veröffentlichen. Der Aushang hat spätestens eine Woche nach dem Wahltermin zu erfolgen.

(3) Die Namen der Gewählten sind dem Bischöflichen Generalvikar unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Maßnahmen nach Abs. 1 bis 3 trifft der Wahlausschuss.

§ 11 Wahlakten

Die Wahlakten, zu denen auch die Wahlvorschläge einschließlich der Umschläge gehören, sind ebenso wie die Aushänge und Bekanntmachungstexte für die Dauer von vier Jahren bei den Pfarrakten aufzubewahren.

§ 12 Beschlussfähigkeit

Falls zu dem angesetzten Wahltermin nicht mindestens die Hälfte der wahlberechtigten Mitglieder des Pfarrgemeinde-

rates, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Wahlausschusses erscheinen, so ist binnen eines Monats nach dem ersten Wahltermin ein neuer Wahltermin anzusetzen. Erscheint zu diesem zweiten Termin wiederum nicht die Hälfte der wahlberechtigten Mitglieder des Pfarrgemeinderates einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Wahlausschusses, so hat der zuständige Pfarrer unverzüglich eine Meldung an den Bischöflichen Generalvikar zu erstatten. Der Bischöfliche Generalvikar bestellt in diesem Falle nach § 22 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes einen Verwalter.

§ 13 Wahleinsprüche

1) Einsprüche gegen die Wahl sind innerhalb einer Woche nach erfolgter Wahl schriftlich an den Vorsitzenden des Wahlausschusses zu richten. Einspruchsberechtigt ist jedes wahlberechtigte Mitglied des Pfarrgemeinderates.
(2) Ein wahlberechtigtes Glied der Kirchengemeinde ist nur insoweit einspruchsberechtigt, als ein von ihm eingereichter Wahlvorschlag, der den Erfordernissen des § 4 entsprach, nicht zur Aufstellung der Kandidatenliste vorgelegt worden ist. Ein weitergehender Einspruch ist unzulässig.
(3) Der Pfarrgemeinderat hat binnen einer Frist von drei Wochen nach Abschluss der Wahl über Einsprüche zu beschließen; § 1 Abs. 1 Satz 3 ist zu beachten. Der Beschluss ist zu begründen und dem Einspruchsführer schriftlich zuzustellen. Der Beschluss muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.
(4) Wird in dem Beschluss festgestellt, dass infolge Verletzung wesentlicher Vorschriften das Wahlergebnis ganz oder zum Teil beeinflusst worden sein kann, so ist die Wahl ganz oder zum Teil für ungültig zu erklären und zu wiederholen. Eine falsche Feststellung des Wahlergebnisses ist zu berichtigen.

§ 14 Berufungsverfahren

(1) Gegen einen den Einspruch ganz oder teilweise zurückweisenden Beschluss des Pfarrgemeinderates steht dem Einspruchsführer innerhalb, einer Woche nach Zustellung des Einspruchsbescheides die Berufung an den Bischöflichen Generalvikar zu. Dieses entscheidet endgültig.
(2) Der Bischöfliche Generalvikar kann von Amts wegen eine Wahl wegen grober Verstöße gegen das Kirchenvermögensverwaltungsgesetz oder die Wahlordnung für ungültig erklären oder eine falsche Feststellung des Wahlergebnisses richtigstellen. Im Falle der Ungültigkeitserklärung der gesamten Wahl ist gleichzeitig eine Neuwahl anzuordnen.

§ 15 Nachwahl

(1) Weigert sich ein Mitglied, sein Amt auszuüben oder endet seine Mitgliedschaft vorzeitig, oder verlieren Mitglieder ihr Amt, weil sie nicht mehr wählbar sind oder die Wahl vom Bischöflichen Generalvikar für ungültig erklärt wird

oder weil sie aus wichtigem Grunde aus ihrem Amt entlassen sind, so hat der Vorsitzende des Verwaltungsrates dem Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates unverzüglich eine entsprechende schriftliche Mitteilung zugehen zu lassen.

(2) Für die Nachwahl der gemäß Abs. 1 ausgeschiedenen Mitglieder des Verwaltungsrates findet die vorstehende Wahlordnung entsprechend Anwendung mit der Ausnahme des § 4. Der Pfarrgemeinderat stellt unter Würdigung der bei der Wahl zum Verwaltungsrat vorgelegten Vorschläge die Kandidatenliste auf.

§ 15a Wahlen außerhalb des allgemeinen Wahltermins

Für Wahlen außerhalb des allgemeinen Wahltermins (§ 1a; § 4 Abs. 3 und § 7 Abs. 3 KVVG) gelten die Vorschriften dieser Wahlordnung mit der Maßgabe, dass der Bischöfliche Generalvikar abweichend von § 1a den Wahltermin festsetzt.

§ 16 Inkrafttreten

Ordnung

für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier (KGV-O)

Vom 29. Juni 2011 (KA 2011 Nr. 124), zuletzt geändert am 19. Oktober 2011 (KA 2011 Nr. 527)

§ 1 Grundsatz

(1) Mit Dekret vom 28. Juni 2007 (KA 2007 Nr. 109), zuletzt geändert durch Dekret vom 3. Januar 2011 (KA 2011 Nr. 27), hat der Bischof von Trier mit dem Strukturplan 2020 die pastoralen Einheiten in ihren Grenzen festgelegt. Die gemäß Ziffer 4 des Dekretes nach dem Kooperationsmodell zusammenwirkenden eigenständigen Kirchengemeinden werden gemäß §§ 23 und 24 Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG) zum 1. September 2011 zu Kirchengemeindeverbänden zusammengeschlossen.

(2) Dies gilt nicht für die pastoralen Einheiten, in denen gemäß Ziffer 4 des Dekretes nach dem Fusionsmodell zum 1. Januar 2012 aus allen Kirchengemeinden eine einzige Kirchengemeinde errichtet wird.

(3) Für die Kirchengemeindeverbände im Sinne des Absatzes 1 gelten die §§ 25 bis 31 KVVG, sofern in dieser Ordnung keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

§ 2 Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes

(1) Dem Kirchengemeindeverband werden folgende Aufgaben übertragen:

1. Die Aufstellung des Haushaltsplanes mit Stellenplan und die Feststellung der Jahresrechnung; bei der Aufstellung des Haushaltsplanes sind die Verwaltungskosten des Kirchengemeindeverbandes und die von dem Pfarreienrat vorgelegten pastoralen Planungen zu berücksichtigen;
2. die Entscheidung, in welcher Höhe den Kirchengemeinden Mittel für die Bewirtschaftung und für den Bauunterhalt ihrer Gebäude weitergeleitet werden; dies geschieht im Rahmen des dem Kirchengemeindeverband vom Bistum zugewiesenen Finanzvolumens (Schlüsselzuweisung);
3. die Unterhaltung der Dienstwohnungen der Geistlichen und der Diensträume und der Abschluss von Nutzungsvereinbarungen;
4. die Wahrnehmung der Aufgaben der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden in den Bereichen Liturgischer Dienst (Küster-, Organisten-, Chorleiterdienst), Pfarrsekretariat, Reinigungs- und Hausmeisterdienst, Anlagenpflege und weitere Dienste, soweit diese nicht den Betrieb einer Kindertagesstätte betreffen;
5. die Einstellung und der Einsatz von Personal zur Erledigung der für den Bereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden festgesetzten Aufgaben; der Kirchengemeindeverband ist an die bisherigen Aufgabenverteilungen innerhalb

der Kirchengemeinden nicht gebunden und kann hierzu eigene Festlegungen treffen;

6. der Abschluss eines Übernahmevertrages mit den angeschlossenen Kirchengemeinden nach Maßgabe eines von der Bischöflichen Behörde zur Verfügung gestellten Mustervertrages, in dem zur Wahrnehmung der Aufgaben nach der Ziffer 4 die Tätigkeitsbereiche und das Personal auf den Kirchengemeindeverband übergeleitet werden. Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikars gemäß § 17 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe h) KVVG.

(2) Über Abweichungen der Aufgabenzuweisung nach Absatz 1 entscheidet der Bischöfliche Generalvikar im Einzelfall.

§ 3 Organ des Kirchengemeindeverbandes

(1) Alleiniges Organ des Kirchengemeindeverbandes ist, abweichend von § 26 KVVG, die Verbandsvertretung.

(2) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband im Rechtsverkehr.

(3) Für den Rechtsverkehr des Kirchengemeindeverbandes gelten die Bestimmungen des KVVG in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 4 Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung besteht aus dem Vorsitzenden und den gewählten Mitgliedern.

(2) Diese werden von den Kirchengemeinderäten oder den Verwaltungsräten der in dem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossenen Kirchengemeinden jeweils aus der Mitte ihrer gewählten Mitglieder gewählt. Kommt die Wahl eines Mitgliedes nicht zustande, so kann der Bischöfliche Generalvikar eine Person bestellen, die die Rechte der Kirchengemeinde in der Verbandsvertretung wahrnimmt. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt die Kirchengemeinde.

(3) Nicht wählbar sind die in einem Dienstverhältnis zum Kirchengemeindeverband stehenden Personen mit Ausnahme der Aushilfskräfte, die weniger als drei Monate im Jahr beschäftigt sind, sowie diejenigen im Dienst des Bistums stehenden Personen, die im Kirchengemeindeverband tätig sind oder unmittelbar mit der Aufgabe der kirchlichen Aufsicht über den Kirchengemeindeverband befasst sind. Nicht wählbar sind auch die in einem Dienstverhältnis zum Kirchengemeindeverband stehenden Personen, die in einer der im Kirchengemeindeverband zusammengeschlossenen Kirchengemeinden tätig sind.

(4) Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder beträgt in Kirchengemeinden*

1. bei Pfarreiengemeinschaften mit zwei bis fünf Kirchengemeinden:

- bis 1 000 Katholiken: 1 Mitglied,
- von 1 001 bis 3 000 Katholiken: 2 Mitglieder,
- von 3 001 bis 6 000 Katholiken: 3 Mitglieder,

- von 6 001 bis 8 000 Katholiken: 4 Mitglieder und
- ab 8 001 Katholiken: 5 Mitglieder;

2. bei Pfarreiengemeinschaften mit sechs und mehr Kirchengemeinden:

- bis 2 000 Katholiken: 1 Mitglied,
- von 2 001 bis 4 000 Katholiken: 2 Mitglieder,
- von 4 001 bis 8 000 Katholiken: 3 Mitglieder,
- von 8 001 bis 12 000 Katholiken: 4 Mitglieder und
- ab 12 001 Katholiken: 5 Mitglieder.

3. Für die Feststellung der Anzahl der Katholiken in einer Kirchengemeinde ist die im aktuellen Schematismus in Papierform ausgewiesene Anzahl zugrunde zu legen.

4. Über Ausnahmen entscheidet der Bischöfliche Generalvikar.

(5) Der Vorsitzende wird vom Bischof aus den im Kirchengemeindeverband tätigen Pfarrern ernannt. In besonderen Situationen, insbesondere im Falle einer Vakanz, kann der Bischof eine andere Person zum Vorsitzenden bestellen.

(6) Die oder der stellvertretende Vorsitzende sowie die Schriftführerin oder der Schriftführer werden von der Verbandsvertretung aus ihrer Mitte gewählt.

(7) Pfarrer, die nicht gemäß Absatz 5 Vorsitzende sind, haben das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsvertretung teilzunehmen.

§ 5 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Verbandsvertretung beträgt vier Jahre. Sie endet jeweils am 31. August des auf die Wahl der Pfarrgemeinderäte folgenden Kalenderjahres. Sie endet jedoch spätestens mit dem Zusammentritt der neuen Verbandsvertretung.

In Abweichung zur Regelung in Satz 1 beträgt die Amtszeit der ersten Verbandvertretung fünf Jahre und endet entsprechend Satz 2.

(2) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus dem Kirchengemeinderat bzw. Verwaltungsrat aus, so endet seine Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung. Bei Ausscheiden eines Mitglieds wählt der betreffende Kirchengemeinderat bzw. Verwaltungsrat ein neues Mitglied nach Maßgabe des § 4 Absatz 2 für den Rest der Amtszeit der Verbandsvertretung.

(3) Nach jeder Wahl des Kirchengemeinderates oder des Verwaltungsrates fordert der Vorsitzende die zusammengeschlossenen Kirchengemeinden auf, die vom Kirchengemeinderat bzw. dem Verwaltungsrat gewählten Mitglieder für die Verbandsvertretung zu benennen. Die Namen der Gewählten sind unverzüglich dem Bischöflichen Generalvikariat mitzuteilen.

(4) Die erste Sitzung der neu gewählten Verbandsvertretung ist unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen nach dem Ende der Amtszeit nach Absatz 1 Satz 2 einzuberufen. In dieser Sitzung

werden folgende Angelegenheiten geregelt:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Zusammensetzung der Verbandsvertretung,
2. Wahl der oder des stellvertretenden Vorsitzenden,
3. Wahl der Schriftführerin oder des Schriftführers.

(5) Das Amt der Mitglieder in der Verbandsvertretung ist ein Ehrenamt.

§ 6 Ausschüsse, Vollmachten

(1) Die Verbandsvertretung kann für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden, die nicht aus Mitgliedern der Verbandsvertretung bestehen müssen.

(2) Die Verbandsvertretung kann auch Beauftragte ernennen und Vollmachten erteilen. Eine Vollmacht berechtigt dazu, den Kirchengemeindeverband im Rechtsverkehr wirksam zu vertreten. Der Umfang und die Grenzen der Vollmacht werden in der Regel schriftlich festgelegt: Eine Spezialvollmacht gilt für ein einzelnes konkretes Rechtsgeschäft, eine Gattungsvollmacht für eine bestimmte Art von Rechtsgeschäften. Die Gattungsvollmacht bedarf der Genehmigung gemäß § 17 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe n) KVVG.

§ 7 Sitzungen der Verbandsvertretung

(1) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die Stellvertretung, beruft die Verbandsvertretung ein, so oft es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist, mindestens einmal im Jahr zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 1.
Im Übrigen ist die Verbandsvertretung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Verbandsvertretung den Vorsitzenden darum ersucht oder der Bischöfliche Generalvikar es verlangt.

(2) Die Einladung ergeht schriftlich an die Mitglieder der Verbandsvertretung. Die Einladungen müssen spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag abgesendet werden. Maßgebend für die Fristberechnung ist das Datum des Poststempels. Gleichzeitig ist die Tagesordnung mitzuteilen. Jedes Mitglied ist berechtigt, Tagesordnungspunkte in der Sitzung als „ad-hoc-Tagesordnungspunkte“ zur Beratung und Beschlussfassung anzumelden. Über die Annahme solcher Anträge in die Tagesordnung entscheidet die Verbandsvertretung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Sie werden vom Vorsitzenden oder von der Stellvertretung geleitet.

§ 8 Beschlussfassung durch die Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn

1. die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist und
2. wenigstens 2/3 der im Kirchengemeindeverband zusammengeschlosse-

nen Kirchengemeinden mit wenigstens einem Mitglied vertreten sind.

Ist die Verbandsvertretung nicht beschlussfähig, so ist erneut in der vorgesehenen Zwei-Wochen-Frist einzuladen unter Mitteilung der zur Beschlussfassung anstehenden Tagesordnungspunkte und mit dem Hinweis, dass in dieser Sitzung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder die Verbandsvertretung beschlussfähig ist. In Eil- oder sonstigen Ausnahmefällen, welche der Vorsitzende bzw. die oder der stellvertretende Vorsitzende verbindlich feststellt, können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden: Entweder erklären sich alle Mitglieder in Textform mit dem zu fassenden Beschluss einverstanden oder die Mitglieder votieren zwar unterschiedlich, erklären sich aber alle mit der schriftlichen Abgabe der Stimme einverstanden. Die so gefassten Beschlüsse sind zusätzlich in die Niederschrift über die nächste Sitzung der Verbandsvertretung aufzunehmen.

(2) Die Verbandsvertretung fasst ihre Beschlüsse mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die erforderliche Mehrheit ist an Hand der abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen zu errechnen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht zu berücksichtigen.

(3) Sind Mitglieder im Einzelfall verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so ist eine Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes gewähltes Mitglied des betreffenden Verwaltungsrates zulässig. Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. Die schriftliche Übertragung des Stimmrechts ist dem Vorsitzenden der Verbandsvertretung nachzuweisen.

(4) Die Abstimmungen der Verbandsvertretung werden grundsätzlich offen durch Abgabe des Handzeichens durchgeführt. Geheime Abstimmung erfolgt bei Behandlung von Personalangelegenheiten und bei Wahlen, außerdem wenn mindestens 1/3 der Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer dies verlangen.

(5) Sind Mitglieder vom Gegenstand der Beschlussfassung persönlich betroffen, so haben sie keine Stimme und dürfen bei der Beratung und der Beschlussfassung nicht anwesend sein.

§ 9 Sitzungsniederschrift

(1) Über die Sitzungen der Verbandsvertretung ist baldmöglichst eine Niederschrift anzufertigen und unter Angabe des Datums und der Anwesenden von der Sitzungsleitung und einem weiteren Mitglied der Verbandsvertretung unter Beidrückung des Amtssiegels zu unterzeichnen.

(2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
1. Festlegung der form- und fristgerechten Einladung,
2. Angabe des Tages und Beginn der Sitzung,
3. die Namen der erschienenen Mitglieder der Verbandsvertretung (Umlauf der Anwesenheitsliste),

4. die Namen der sonstigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Sitzung,
5. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung,
6. Feststellung der Tagesordnung gemäß Einladung,
7. Aufnahme evtl. ad-hoc eingebrachter Tagesordnungspunkte,
8. Genehmigung der Niederschrift der vorangegangenen Sitzung,
9. Wortlaut der Beschlüsse der Verbandsvertretung zu den Tagesordnungspunkten und ihrer Ergänzung mit der Angabe der Zahlen zu den Abstimmungsergebnissen.

§ 10 Finanzierung des Kirchengemeindeverbandes

(1) Der Kirchengemeindeverband finanziert sich durch:
1. Schlüsselzuweisungen des Bistums,
2. Zuweisungen der Kirchengemeinden aufgrund von Vereinbarungen zwischen dem Kirchengemeindeverband und den einzelnen Kirchengemeinden,
3. Zuwendungen Dritter und sonstige Einnahmen.

(2) Näheres zu den Schlüsselzuweisungen wird in der Richtlinie für die Vergabe von Schlüsselzuweisungen im Bistum Trier geregelt.

§ 11 Zusammenarbeit mit dem Pfarreienrat

(1) Die Verbandsvertretung entsendet ein Mitglied in den Pfarreienrat.

(2) Der Pfarreienrat ist anlässlich der Aufstellung des Haushaltsplanes in einer gemeinsamen Sitzung von Verbandsvertretung und Pfarreienrat zu hören, zu der von den Vorsitzenden der Gremien gemeinsam eingeladen wird. Ein Protokoll dieser Sitzung ist dem Haushaltsplan bei der Vorlage an den Bischöflichen Generalvikar vorzulegen.

§ 12 Ausführungsbestimmungen

Zur Durchführung dieser Ordnung kann der Bischöfliche Generalvikar Ausführungsbestimmungen erlassen

§ 13 Inkrafttreten

(1) § 11 Absatz 2 tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt diese Ordnung am 1. Juli 2011 in Kraft.

---

* Es gibt im Bistum Trier Pfarreien, die aus mehreren Kirchengemeinden bestehen (KA 2011 Nr. 128). Jede Kirchengemeinde entsendet Mitglieder entsprechend ihrer Katholikenzahl.

Ausführungsbestimmungen

zur Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier (KGV-O)

Vom 29. Juni 2011 (KA 2011 Nr. 126)

Auf Grund des § 11 Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier (KGV-O) vom 1. Juli 2011 werden folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

1. Unterhaltung der Dienstwohnungen der Geistlichen und der Diensträume

Die in § 2 Ziffer 3 der Ordnung genannten Nutzungsvereinbarungen werden entweder zum 1. Januar 2012 oder zum 1. Januar 2013 geschlossen.

2. Übernahmevertrag

Der in § 2 Absatz 1 Ziffer 6 genannte Übernahmevertrag wird entweder zum 1. Januar 2012 oder zum 1. Januar 2013 geschlossen. Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikars gemäß § 17 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe h) KVVG.

3. Inkrafttreten

Richtlinie

für die Vergabe von Schlüsselzuweisungen im Bistum Trier

Vom 29. Juni 2011 (KA 2011 Nr. 129)

1. Grundsätze

(1) Ab dem 1. Januar 2012 werden die Finanzzuweisungen an die Kirchengemeindeverbände und die Kirchengemeinden, die zu keinem Kirchengemeindeverband gehören, als Schlüsselzuweisungen (Budgets) geleistet.

(2) a) Sie sind ausgestaltet als Gesamtbudgets für Personal- und Sachkosten.

b) Personalaufwendungen und Sachaufwendungen sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig, mit Ausnahme der in Ziffer 5 Buchstabe c getroffenen Regelung.

(3) Nicht in den Schlüsselzuweisungen enthalten sind Zuschüsse für genehmigungspflichtige Baumaßnahmen und für den Betrieb von Kindertagesstätten, sowie für besondere Aufgaben (z. B. Dekanatskantoren stelle u. ä.)

(4) Die Ermittlung der Höhe der einzelnen Schlüsselzuweisungen liegt beim Bistum.

a) Die Schlüsselzuweisungen für das Jahr 2012 ergeben sich, indem die Haushaltsansätze des Jahres 2011 mit einer entsprechenden Personalkostensteigerung fortgeschrieben werden.

b) Ab dem Jahr 2013 gilt folgende Regelung: Die Kirchengemeindeverbände bzw. die Kirchengemeinden, die zu keinem Kirchengemeindeverband gehören, wer den in fünf Gruppen eingeteilt. Zentrale Schlüssel größen für die Einteilung der Gruppen sind die Katholikenzahl und die Anzahl der Pfarreien (vor Fusionen ab dem Jahre 2000). Aus der Zugehörigkeit zu einer Gruppe, den Finanzzuweisungen im Haushalt 2009 als Basisdaten und den Vorgaben des Kostensenkungsbeschlusses 2010 für die Kirchengemeinden bestimmt sich die individuelle Höhe der Schlüsselzuweisung.

(5) a) Die Kirchengemeindeverbände bzw. die Kirchengemeinden, die zu keinem Kirchengemeindeverband gehören, legen mit ihrer Haushaltsplanung fest, wie die Gelder der Schlüsselzuweisungen eingesetzt und verteilt werden.

b) Sie tragen dafür Sorge, dass die Schlüsselzuweisungen ausschließlich zur Kostendeckung des Personalbedarfs, für Aufgaben der Seelsorge und zur Bewirtschaftung bzw. zur Bauunterhaltung der Gebäude der Kirchengemeinden verwendet werden.

c) Im Falle, dass zwischen einem Kirchengemeindeverband und den in ihm zusammengeschlossenen Kirchengemeinden kein Übernahmevertrag gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 6 KGV-O zum 1. Januar 2012 abgeschlossen worden ist, wird der für die Begleichung der Kosten des kirchengemeindlichen Personals geplante Anteil der Schlüsselzuweisungen direkt vom Bistum

an die jeweiligen Kirchengemeinden überwiesen.

(6) a) Die Kirchengemeindeverbände, die Anstellungsträger von Personal sind, und die Kirchengemeinden, die zu keinem Kirchengemeindeverband gehören, erstellen einen Stellenplan als Bestandteil des Haushaltsplanes. Für das Jahr 2012 gilt dies eben so auch für die Kirchengemeinden, die in einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen sind, aber noch keinen Übernahmevertrag mit dem Kirchengemeindeverband gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 6 KGV-O geschlossen haben.

b) Als Richtwert sollte der Anteil der Personalkosten an den Schlüsselzuweisungen nicht mehr als 70 Prozent betragen.

c) Die Anwendung der KAVO als Norm bei der Gestaltung der Arbeitsverhältnisse ist vorgeschrieben.

d) Die Personalkostenplanung hat neben den laufenden Personalkosten auch alle Neben- und Folgekosten, darunter Vertretungskosten und Abfindungen zu berücksichtigen. Dies gilt auch im Hinblick auf die Altersteilzeitverträge, die nach dem 1. Juli 2011 abgeschlossen werden.

2. Besondere Regelungen für den Kirchengemeindeverband

(1) a) Der Kirchengemeindeverband entscheidet über den Anteil der Schlüsselzuweisungen zur Bewirtschaftung bzw. zur Bauunterhaltung der Gebäude der Kirchengemeinden und dessen Aufteilung unter den Kirchengemeinden. Dabei kann sich der Kirchengemeindeverband an den bisherigen Bedarfszuweisungen orientieren und sowohl die Anzahl der Gebäude als auch die Vermögensverhältnisse der einzelnen Kirchengemeinden in angemessener Weise berücksichtigen.

b) Diese Mittel für Gebäudebewirtschaftung und Gebäudeunterhalt werden an die jeweilige Kirchengemeinde weitergeleitet.

(2) Der Kirchengemeindeverband entscheidet über den Anteil der Sachkosten für die Aufgaben der Seelsorge.

3. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Juli 2011 in Kraft und gilt erstmalig für die Aufstellung des Haushaltes 2012.

Vertrag

zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche vom 18. September 1975 (Auszug)

Artikel 1

(1) Die Bistümer, die Bischöflichen Stühle und die Domkapitel, die Kirchengemeinden und die aus ihnen gebildeten Kirchengemeindeverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Artikel 2

(1) Die Kirchengemeinden und die aus ihnen gebildeten Kirchengemeindeverbände erlangen die Rechtsfähigkeit mit ihrer Errichtung durch den jeweils zuständigen Diözesanbischof. Eine Ausfertigung der Errichtungsurkunde wird unverzüglich dem Kultusminister vorgelegt und im Staatsanzeiger für das Land Rheinland-Pfalz veröffentlicht. Entsprechendes gilt für die Umwandlung, Zusammenlegung und Aufhebung dieser Körperschaften.

Artikel 3

(1) Die Vermögensverwaltung und die vermögensrechtliche Vertretung der kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden durch kirchliche Rechtsetzung geregelt.

(2) Das Land wird bestehende staatliche Bestimmungen über die Vermögensverwaltung und die vermögensrechtliche Vertretung der kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts aufheben.

Artikel 4

(1) Die Vorschriften der Bistümer über die vermögensrechtliche Vertretung der kirchlichen Körperschaften, rechtsfähigen Anstalten und Stiftun¬gen des öffentlichen Rechts werden dem Kultusminister vor ihrem Erlass vorgelegt. Die Vorschriften werden eine geordnete Vertretung der Institutionen gewährleisten.

(2) Der Kultusminister kann Einspruch erheben, wenn eine ordnungsgemäße vermögensrechtliche Vertretung nicht gewährleistet erscheint. Der Einspruch ist bis zum Ablauf eines Monats seit der Vorlage zulässig. Die Bistümer sind bei Einspruch des Kultusministers gehalten, die betreffende Vorschrift zu überprüfen.

(3) Die kirchlichen Bestimmungen über die vermögensrechtliche Vertretung der in Absatz 1 genannten Institutionen werden unverzüglich im Staatsanzeiger für das Land Rheinland-Pfalz und in den Amtsblättern der Bistümer veröffentlicht. Die Veröffentlichung im Staatsanzeiger wird auf Ersuchen des zuständigen Bistums durch den Kultusminister veranlasst. Das gleiche gilt für die Bestimmungen über einen Genehmigungsvorbehalt von kirchlichen

Oberbehörden und andere Vorschriften des kirchlichen Vermögensverwaltungsrechts, deren Veröffentlichung der Sicherheit im Rechtsverkehr dient.

Vertrag

zwischen dem Saarland und den Bistümern Speyer und Trier über Fragen der Rechtsstellung der Bistümer Speyer und Trier und ihrer Vermögensverwaltung vom 10. Februar 1977 (Auszug)

Artikel 1

(1) Die Bistümer, die Bischöflichen Stühle und die Domkapitel, die Kirchengemeinden und die aus ihnen gebildeten Kirchengemeindeverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Artikel 2

(2) Die Kirchengemeinden und die aus ihnen gebildeten Kirchengemeindeverbänden erlangen die Rechtsfähigkeit mit ihrer Errichtung durch den jeweils zuständigen Diözesanbischof. Eine Ausfertigung der Errichtungsurkunde wird unverzüglich dem Minister für Bildung und Sport vorgelegt und im Amtsblatt des Saarlandes veröffentlicht. Entsprechendes gilt für die Umwandlung, Zusammenlegung und Aufhebung dieser Körperschaften.

Artikel 3

(1) Die Vermögensverwaltung und die vermögensrechtliche Vertretung der kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden durch kirchliche Rechtsetzung innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes geregelt.

(2) Das Land wird bestehende staatliche Bestimmungen über die Vermögensverwaltung und die vermögensrechtliche Vertretung der kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts aufheben.

Artikel 4

(1) Die Vorschriften der Bistümer über die vermögensrechtliche Vertretung der kirchlichen Körperschaften, rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden dem Minister für Kultus, Bildung und Sport vor ihrem Erlass vorgelegt. Die Vorschriften werden eine geordnete Vertretung der Institutionen gewährleisten.

(2) Der Minister für Kultus, Bildung und Sport kann Einspruch erheben, wenn eine ordnungsgemäße vermögensrechtliche Vertretung nicht gewährleistet erscheint. Der Einspruch ist bis zum Ablauf eines Monats seit der Vorlage zulässig. Die Bistümer sind beim Einspruch des Ministers für Kultus, Bildung und Sport gehalten, die betreffende Vorschrift zu überprüfen.

(3) Die kirchlichen Bestimmungen über die vermögensrechtliche Vertretung der in Absatz 1 genannten Institutionen werden unverzüglich im Amtsblatt des Saarlandes und in den Amtsblättern der Bistümer veröffentlicht. Die Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes wird auf Ersuchen des zuständigen Bistums durch den Minister für Kultus, Bildung und Sport veranlasst. Das gleiche gilt

für die Bestimmungen über einen Genehmigungsvorbehalt von kirchlichen Oberbehörden und andere Vorschriften des kirchlichen Vermögensverwaltungsrechts, deren Veröffentlichung der Sicherheit im Rechtsverkehr dient.

Notizen

www.bistum-trier.de